

Lösungen Prüfungsaufgabe

- a) Gründe für Rückrufaktionen:
- Vielfach wurde bereits durch Verbraucherverbände, Medien, Fachzeitschriften usw. auf den Mangel hingewiesen, sodass sich Handlungsbedarf ergibt.
 - Viele Verbraucher honorieren diese Kundenpflege durch Markentreue.
 - Viele Hersteller wollen Kosten vermeiden, die sich aus der Produkthaftung ergeben würden.
- b) Das Produkthaftungsgesetz verpflichtet die Hersteller für Schäden zu haften, die ein fehlerhaftes Produkt verursacht hat.
- c) An den Händler hat sie die gesetzlichen Ansprüche nach dem BGB zu richten, also:
- *Nacherfüllung* (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache)
- Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist (bei Reparatur 2 Versuche):
- *Rücktritt* vom Vertrag
 - *Minderung* (Preisnachlass)
 - *Schadenersatz* wegen Pflichtverletzung kann nur verlangt werden, wenn den Verkäufer ein Verschulden trifft, z. B. wenn er wusste, dass bei diesen Kaffeemaschinen häufig mangelhafte Griffe montiert wurden.
- An den Hersteller hat sie keinen Anspruch auf Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, denn dieses sieht eine Selbstbeteiligung von 500€ vor, d.h. der Hersteller muss nichts bezahlen.
- Fazit:* Frau Saubermann muss vermutlich die Kosten der Reinigung selber tragen.
- d) Die überwiegende Anzahl der Verbraucher würde hilflos den möglichen unlauteren Praktiken und immer neuen „Verkaufstricks“ der Anbieter gegenüberstehen. Ein preis- und leistungsbewusstes Verbraucherverhalten würde erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht.
- e) Nein, in der Bundesrepublik Deutschland kann der Gläubiger das gerichtliche Mahn- und Klageverfahren in Anspruch nehmen. Die Mahnung durch das Gericht wird Mahnbescheid genannt.
- f) Der Gläubiger kann einen Vollstreckungsbescheid beantragen, nach Ablauf der Einspruchsfrist kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden.
- g) Inkassogesellschaften sind auf das Eintreiben von Forderungen spezialisiert. Ihre umfangreichen Erfahrungen auf diesem Gebiet und ihr hoher Organisationsgrad erleichtern den Einzug von Forderungen. Außerdem nutzen sie alle Möglichkeiten des außergerichtlichen und des gerichtlichen Mahnverfahrens, d.h. der Gläubiger wird entlastet, er muss sich nicht damit befassen, sondern kann sich auf seine eigentliche Tätigkeit konzentrieren.
- h) Der Schuldner muss zusätzlich die Kosten der Inkassogesellschaft tragen.